



Frau Karin Friedrich

Datum  
22.03.2021

Geschäftsbereich/Fachbereich  
G IV/FB Stadtentwicklung  
Karl-Marx-Straße 67  
03044 Cottbus

## Einwohneranfrage zur Entwicklung der Stadtpromenade vom 17.02.2021

Zeichen Ihres Schreibens

Sehr geehrte Frau Friedrich,

in Beantwortung der Fragestellung vom 17.02.2021 zur Entwicklung in der Stadtpromenade teile ich Ihnen Folgendes mit:

Sprechzeiten  
Di 13.00 bis 17.00 Uhr  
Do 09.00 bis 12.00 Uhr  
und 13.00 bis 18.00 Uhr

### Fragestellung:

Ich freue mich sehr, dass OB Holger Kelch den Schandfleck in der Stadtpromenade zur Chefsache erklärt hat. Wie aber will er etwas verändern, wenn er erklärt, er halte sich strikt an das förmliche Verfahren, um mögliche Schadenersatzforderungen gegenüber der Stadt zu verhindern? Dass es einen gültigen Bebauungsplan und eine Baugenehmigung gibt, weiß ich. Ist er deswegen aber machtlos, auf eine strikte und schnelle Beseitigung des Schandflecks zu drängen?

Ansprechpartner/-in  
Herr Hollnick

Zimmer  
4.074

Mein Zeichen  
61-Holl

Telefon  
0355 612 41 54

Fax  
0355 612 13 41 54

E-Mail  
Christian.Hollnick@Cottbus.de

### Antwort:

Sowohl die Stadtverordnetenversammlung als auch die Stadtverwaltung sind seit vielen Jahren bestrebt, eine Beseitigung des an der Stadtpromenade bestehenden städtebaulichen Missstandes und die adäquate Nachnutzung dieses exponierten innerstädtischen Areals zu erzielen. Dazu wurden vielfach Abstimmungen mit der Grundstückseigentümerin bzw. Investoren geführt. Zudem wurde das Planungsrecht aktualisiert.

So wurde der von Ihnen angesprochene Bebauungsplan „Einkaufszentrum Stadtpromenade“ im September 2016 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen und im November 2016 als städtische Satzung in Kraft gesetzt. Dieses auf der Grundlage des Baugesetzbuches erlassene Ortsrecht lässt für das Grundstück an der Stadtpromenade ausschließlich den Bau eines entsprechenden Centers zu. Im April 2018 wurde dazu eine Baugenehmigung erteilt, die im Land Brandenburg grundsätzlich eine Gültigkeitsdauer von 6 Jahren besitzt. Insofern steht es der Grundstückseigentümerin frei, von

Stadtverwaltung Cottbus  
Neumarkt 5  
03046 Cottbus

Konto der Stadtkasse  
Sparkasse Spree-Neiße  
IBAN:  
DE06 1805 0000 3302 0000 21  
BIC: WELADED1CBN

diesem Recht bis zum Jahr 2024 Gebrauch zu machen. Eine verbindliche Erklärung der Grundstückseigentümerin, dass sie von der Inanspruchnahme der Genehmigung absieht, liegt der Stadtverwaltung bisher nicht vor.

Das Baugrundstück befindet sich in Privateigentum. Eigentum genießt einen grundgesetzlichen Schutz. Damit obliegt es grundsätzlich dem Eigentümer zu entscheiden, wie er mit seinem Eigentum umgeht. Eine Eingriffsmöglichkeit in diesen grundgesetzlichen Schutz besteht nur auf der Grundlage von Gesetzen, die wiederum an dem Maßstab des Grundgesetzes gemessen werden müssen. Dafür besteht hier kein Anhaltspunkt.

Aktuell finden weitere Abstimmungen zwischen Vertretern der Eigentümerschaft und der Stadtspitze statt. Mit belastbaren Aussagen zur weiteren Entwicklung des Standortes wird noch im März/April 2021 gerechnet. Sobald diese vorliegen, wird der Oberbürgermeister die Öffentlichkeit darüber in Kenntnis setzen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Marietta Tzschoppe  
Bürgermeisterin